Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Gemeinde Helgoland hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens, S. 91. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 94.

(Nr. 9614.) Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Gemeinde Helgoland hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens. Vom 17. Mai 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11) hierdurch, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Gemeinde Helgoland hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens erfolgt vom 1. Juli d. J. ab nach den in der Anlage enthaltenen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 17. Mai 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. Miquel.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1893.

Anlage.

Auseinandersetzung

zwischen

dem Preußischen Staate und der Gemeinde Helgoland hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens.

Die Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens werden,
soweit sie im Oberlande der Insel belegen sind, dem Preußischen Staate, soweit sie im Unterlande liegen, nebst der Düne und der Austernbank der Gemeinde Helgoland

mit den nachstehend unter 1 bis 7 verzeichneten Ausnahmen und Nebenbestimmungen zum Eigenthume überwiesen.

1. Das bisherige Wasserreservoir im Oberlande verbleibt im Eigenthume der Gemeinde. Ebenso verbleiben die im Oberlande belegenen Schul- und Kirchengrundstücke im Eigenthume der Gemeinde, beziehungsweise der Kirchengemeinde.

2. Der Staat ist verpflichtet, der Gemeinde zur Anlegung eines Krankenhauses und eines Begräbnißplatzes ein genügend großes, vom Staate selbst zu bestimmendes Grundstück im Oberlande als Eigenthum zu überweisen.

3. Die öffentlichen Wege auf dem Oberlande und der Umgang um das Oberland am Rande der Klippe bleiben dem öffentlichen Verkehr erhalten. Die Unterhaltung der öffentlichen Wege und der Schutzzäune längs der Klippe liegt der Gemeinde ob.

4. Im Unterlande steht dem Staate das Eigenthum zu
a) an dem Gerichtsgebäude nebst dem Vorgarten und dem Gefängnisse;
b) an dem, neben dem fiskalischen vormals Botterschen Hause belegenen Postgebäude;
c) an der Grundfläche in der Tiefe des Landes zwischen der Viktoriastraße und der Jütland-Terrasse, begrenzt von dem Postgrundstücke und einer Linie in Verlängerung der Rückseite des neuen Konversationshauses, sowie an dem vor dieser Grundfläche belegenen Strande, jedoch mit der Beschränkung, daß der von der Jütland-Terrasse nach der Viktoriastraße führende Weg als öffentlicher Weg so lange bestehen bleiben soll, bis auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Staate und der Gemeinde eine andere Wegeverbindung von der Jütland-Terrasse nach der Viktoriastraße hergestellt sein wird;

d) an einem Streifen Landes in der Breite von 4 Metern an der Jütland-Terrasse unmittelbar vor dem fiskalischen vormals Botterschen Hause und dem Postgrundstücke mit der weiteren Bestimmung, daß zwischen diesem Streifen Landes und dem Meere Gebäude nur in einer Entfernung von 15 Metern von der Grenze des Streifens ab errichtet werden dürfen;

e) an einem, von dem Staate näher zu bestimmenden Platze von 30 Quadratmetern an der Nordwestecke des Unterlandes in der Nähe des Petroleumschuppens;

f) an den, über den jetzigen, nach dem gewöhnlichen mittleren Wasserstande festzusetzenden Bestand der Insel hinausgehenden Anlandungen.

Der Grenzlauf zu 4c und d ist auf einer von dem Gemeindevorsteher und dem Direktor der biologischen Anstalt am 4. Februar 1893 vollzogenen Karte nachgewiesen.

5. Von der Ueberweisung der Grundstücke des Gemeinwesens im Unterlande an die Gemeinde wird nicht berührt die seitens der Reichsmarineverwaltung am Südende des Unterlandes der Insel durch Anschüttung hergestellte Grundfläche. Diese verbleibt im Eigenthume des Reiches. Der Gemeinde steht jedoch an dem Streifen Landes zwischen dem neuen Badehause und dem Materialienschuppen (Schmiede) der Fortifikation, sowie an einer Fläche Landes, welche durch eine Linie begrenzt wird, die in Verlängerung der westlichen Grenze des Schuppens nach Süden und von dort, in einer Entfernung von 3 Metern parallel der südlichen Grenze des neuen Badehauses, bis zur Klippe verläuft, das Eigenthum mit der Maßgabe zu, daß diese beiden Landflächen, soweit sie nicht südlich hinter dem Badehause liegen, die Eigenschaft eines öffentlichen Weges haben und in dieser Eigenschaft von der Gemeinde zu unterhalten sind.

Der Grenzlauf ist auf einer von dem Major in der 1. Ingenieur-Inspektion Fellbaum am 3. November 1892 vollzogenen Karte nachgewiesen.

6. Die Gemeinde ist dem Staate gegenüber verpflichtet, der Reichspostverwaltung den zum Bau eines neuen Postgebäudes erforderlichen Theil des alten Konversationshauses durch Abbruch der Baulichkeiten freizulegen und die Grundfläche zu dem Preise von 20 Mark für das Quadratmeter zu verkaufen.

7. Die Unterhaltung der Seebadeanstalt nebst Zubehör, insbesondere auch der Düne, ist Sache der Gemeinde und hat auf deren Kosten zu erfolgen. Dieselbe ist dabei dem Aufsichtsrechte des Staates unterworfen.

Ebenso liegt die Ausführung anderweiter dem Zwecke der Badeanstalt dienender Maßnahmen, insbesondere einer etwaigen Kanalisation, der Gemeinde ob.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Dezember 1892, betreffend die Genehmigung der Ausgabe der von der Stadt Dortmund auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. September 1891 aufzunehmenden Anleihe in mehreren Abtheilungen und die Festsetzung des Zinsfußes für die einzelnen Abtheilungen nach Wahl der städtischen Behörden auf $3^1/_2$ oder 4 vom Hundert, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1893, Nr. 2 S. 11, ausgegeben am 14. Januar 1893;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Februar 1893, betreffend die Verleihung des Rechts zur Entziehung von Grundeigenthum an den Reichs-(Militär-) Fiskus behufs der Vergrößerung des Exerzirplatzes bei Hanau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 18 S. 157, ausgegeben am 3. Mai 1893;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schöneberg im Kreise Teltow zur Erwerbung der zur Freilegung des Platzes C der Abtheilung IV des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Grundfläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 22 S. 211, ausgegeben am 2. Juni 1893;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1893, betreffend Abänderung des §. 16 Absatz 2 des Statuts der Centrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 20 S. 143, ausgegeben am 19. Mai 1893 (zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 3 S. 80);

5) der Allerhöchste Erlaß vom 10. April 1893, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Statut der Westpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 9. Oktober 1876, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Danzig, Extraausgabe, ausgegeben am 13. Mai 1893,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 20 S. 159, ausgegeben am 18. Mai 1893,

   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 19 S. 205, ausgegeben am 11. Mai 1893.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.